

Drittes Hauptstück.

Von den weichen Arzneien.

Erster Abschnitt

Von den Bissen.

§. 60.

Was bey Verschreibung der Bissen zu beobachten.

Bissen (boli) Lattwergen und Pillen sind gewisse Gestalten oder Formen, in welchen die Arzneien gegeben oder verordnet werden, und es kommt hiebey alles auf die Consistenz an, die diesen Formen oder Gestalten oder den Bissen, Lattwergen und Pillen eigen ist. Wenn ich ein einziges oder mehrere Ingredienzien in Gestalt eines Bissens geben will, so können diese entweder vor sich in diese Gestalt gebracht werden oder nicht. Im ersten Fall ist kein Zusatz nöthig, wohl aber in dem letztern Fall. Dasjenige oder diejenigen Ingredienzien, die man zu andern zusehen muß, damit die Gestalt eines Bissens herauskomme, heißen excipientia und die andern excipienda. Beide beziehen sich auf einander und können ohne einander nicht seyn. So sind alle Pulver, sie seyn einfache oder zusammengesetzte Pulver, die ich in Ge-

§ 2

stalt

stalt eines Bissens geben will, die excipienda und das oder die Dinge, welche ich zusetze, damit die Gestalt eines Bissens herauskomme, als die Conserven, Syrupe, Lattwergen, Roob, Honig, Ormelmel, die excipientia. Dieser ihre Beschaffenheit und Menge muß nach jener, der excipiendorum, Beschaffenheit und Menge bestimmt werden. Weiß man nicht genau, wie viel man von den excipientibus nehmen muß, so überläßt man solches dem Apotheker, und setzt nur dabey, daß er so viel nehmen soll als nöthig ist. Man verordnet die Arzneien in Bissenform, wenn die Pulver und überhaupt die Arzneien zu widerlich einzunehmen oder zu scharf sind, einen heßlichen Geschmack und Geruch haben, zu flebrich und anklebend sind oder ihre Dose so klein ist, daß davon wo was hangen bleiben oder verloren gehen möchte. Will man weiche Sachen, als Extracte, Roob oder Lattwergen in Gestalt eines Bissens geben, so muß man schickliche Pulver hinzusetzen, damit die Consistenz und Gestalt herauskomme. Soll ein Bissen sich eine Zeitlang halten, so dürfen keine solchen Ingrezienzien zu ihm genommen werden, die verfliegen, durch Liegen ihre Kraft verlieren, flüssig werden und schmelzen und seine Consistenz und Gestalt verderben; z. E. alkalische Salze, flüchtige und fixe. Ueber ein, aufs höchste zwey Quentchen darf ein Bissen nicht wiegen, denn er wird zu groß, und zu groß darf er darum nicht seyn, weil er sonst nicht gut hinterzuschlucken ist. Es ist besser, der Bissen ist klein als zu groß, und
wenn

wenn ein Bissen zu groß werden sollte, so ist es besser, daß man daraus zwey kleine als einen allzugroßen Bissen macht. Daß dergleichen Personen, die eine Sache ohne zu Kauen nicht hinterschlucken und überhaupt nicht gut hinterschlucken können, ingleichen auch in solchen Krankheiten, wo das Hinterschlucken gar nicht möglich oder nicht anders als sehr schwer und nicht ohne Schmerzen oder Beschwerden geschehen kann, keine Bissen konnen verordnet werden, ist für sich klar.

§. 61.

Was bey Verschreibung der Bissen zu merken ist.

Den angegebenen Regeln zu Folge einen schicklichen und zusammenhaltenden Bissen oder bolum zu machen, nehme man die Menge Pulvers und mische von einem Syrup, Rob, Honig, Conserve, Lattwerge und dergleichen soviel darunter, bis die ordentliche Form eines Bissens herauskommt. Wie viel von diesen letzten dazu zu mischen sey, das überläßt man, weil sich nicht genau bestimmen läßt, dem Gutachten des Apothekers, nur muß der Bissen weder zu trocken noch zu flebrigt seyn. Denn in beyden Fällen ist es für den, dem er verordnet wird, nicht gut zu verschlucken. Mit Conserven die ordentliche Form eines Bissens herauszubringen, gehet nicht so gut an, als mit Syrupen, weil die Conserven in jetzigen Zeiten wenig mehr verschrieben, und daher